

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 19.09.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 19. Sept. 1912.) 25. Stück.

Inhalt:

- № 61. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 7. September 1912, betreffend Enteignungen zur Anlegung von Abwässerleitungen beim Krankenhaus St. Marienstift in Friesoythe.
- № 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1912, betreffend neue Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- № 63. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1912, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg.

№ 61.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlegung von Abwässerleitungen beim Krankenhaus St. Marienstift in Friesoythe.

Haus Lensahn, den 7. September 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und Artikel 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Anlegung von Abwässerleitungen beim Krankenhaus St. Marienstift in Friesoythe.

Entschädigungs verpflichtet ist das St. Marienstift in Friesoythe.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Friesoythe bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 7. September 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

N^o. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend neue Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachstehend neue Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, bekannt gemacht. Die bisherigen Bestimmungen (Ministerialbekanntmachungen vom 10. Februar 1906, 23. Dezember 1910 und 13. Februar 1911) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Bestimmungen

zur

**Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906,
betreffend die Staatliche Kreditanstalt des
Herzogtums Oldenburg.**

§ 1.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird von der Direktion geführt, die die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Ministerium des Innern mit der Geschäftsführung besonders beauftragt. Werden der Direktion Hilfsarbeiter zugeordnet, so unterliegt ihre Vertretungsbefugnis der näheren Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Der Direktion werden ein Verwalter, ein Vorsteher der Buchhaltereirei und die sonst erforderlichen Beamten beigegeben.

§ 2.

Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnsuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amtswegen kostenfrei zu erteilen.

§ 3.

Darlehen aus der Anstalt werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf hundert Mark abgerundet sind.

Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapitale zu verschaffen.

§ 4.

Die Gesuche um Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Großherzoglichen Amte zu stellen, in dessen Bezirke die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Für das Amt und die Stadt Oldenburg sind die Anträge bei der Kasse der Anstalt, für die übrigen Städte I. Klasse beim Stadtmagistrat zu stellen.

Dem Darlehnsgesuch ist ein neuester unbeglaubigter Grundbuchauszug für das zu verpfändende Grundstück beizufügen.

Den Darlehnsgesuchen der Kommunalverbände und Genossenschaften sind die Beschlußfassungsprotokolle in beglaubigter Abschrift und die Genehmigungsurkunden der vorgesetzten Behörden in Urschrift beizufügen.

Der Antragsteller hat ferner anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstaltskasse, Amtskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht.

§ 5.

Für die Darlehen der Anstalt gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

A. Allgemeines.

1. Die Anstalt beleihet regelmäßig nur bis zur Hälfte des Werts der zu verpfändenden Grundstücke. Von der Hälfte des Wertes ist der Kapitalbetrag der in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen abziehen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch an-

deren Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

2. Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist regelmäßig durch eine den Vorschriften der Anstalt entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen. (Ziff. 27 der Geschäftsordnung.)

Bei Gebäuden, die nicht in der staatlichen Brandkasse versichert sind, darf der volle Schätzungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefährdung versichert ist und die Versicherung ohne Genehmigung der Direktion weder aufgehoben noch verringert werden kann.

3. Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als Hälfte des Werts ansehen:

a) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken das $22\frac{1}{2}$ fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Katasterwert erstreckt ist, tritt das $27\frac{1}{2}$ fache, und wo jene Grenze bis zum $27\frac{1}{2}$ fachen Katasterwert reicht, tritt das 25fache an die Stelle des $22\frac{1}{2}$ fachen des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwerts kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme, höchstens die Hälfte, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden.

b) Bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, die Hälfte der Summe, zu der sie in der staatlichen Brandkasse versichert sind.

B. Ausdehnung der Beleihungsgrenze.

1. Neben der regelmäßigen Beleihung bis zur Hälfte des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu $\frac{3}{4}$ des Wertes).

2. Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in andern Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums des Innern ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

3. Voraussetzung der $\frac{3}{4}$ Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Einfamilienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 4—6 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 4 Ar, auf der Geest nicht unter 10 Ar).

In besonderen Fällen können Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen eintreten (z. B. Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

4. Die $\frac{3}{4}$ Beleihung findet regelmäßig nur statt bei Besitzungen im Werte bis zu 7200 *M*. Besitzungen im Werte bis zu 10800 *M* können in der Weise beliehen werden, daß der 7200 *M* übersteigende Wert bei Feststellung der Beleihungsgrenze zur Hälfte in Anrechnung kommt.

5. Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß der Gläubiger einer zweiten nacheingetragenen Hypothek für eine gewisse Zeit auf sein Kündigungsrecht verzichtet.

C. Übernahme der Bürgschaft durch Kommunalverbände.

Wenn ein Kommunalverband die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, kann die Beleihungsgrenze bis zum vollen Werte des Pfandgrundstückes ausgedehnt werden.

§ 6.

Nach Bewilligung des Darlehens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehens nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 7.

Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben.

§ 8.

Die Kosten einer nach Artikel 14 § 1 Ziffer 6 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung trägt der Schuldner.

§ 9.

Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm Frist auf längstens ein Jahr bewilligt werden. In diesem Falle muß der Schuldner die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Direktion oder dem Amte (Stadtmagistrate) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der verbleibende Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen.

§ 10.

(1.) Bleibt der Schuldner ohne vorherige Befristung mit der Zahlung 15 Tage über die Verfallzeit im Rückstande, so ist er unverzüglich von der Hebestelle unter Mitteilung der entstandenen Aufzinsen (Absatz 3) zu erinnern.

(2.) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt und nicht rechtzeitig bei der Direktion eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach Artikel 13 des Gesetzes eingeleitet.

(3.) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{2}\%$ jährlich, mindestens aber um den Betrag einer halben Mark (Aufzinsen).

§ 11.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten dem Amte (Stadtmagistrate) oder der Direktion Anzeige zu machen.

§ 12.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

§ 13.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Direktion oder dem zuständigen Amt oder Stadtmagistrat (§ 4) anzubringen.

Das Kapital ist regelmäßig bei der Stelle zurückzahlen, bei der die Zinsen entrichtet werden.

§ 14.

Über die aufgenommenen Anleihen stellt die Anstalt nach dem beigedruckten Muster (A) Schuldverschreibungen aus, die nur von der Anstalt mit halbjährlicher Frist künd-

bar sind, soweit nicht in der Verschreibung auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes zeitweilig verzichtet ist.

Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach dem beige gedruckten Muster (B) ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beige gegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtseinnehmern, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 15.

Die nach Artikel 16 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Urkunde bei der Kasse der Anstalt zu beantragen.

Die Umschreibung erfordert zu ihrer Gültigkeit die eigenhändige Vollziehung zweier Mitglieder oder eines Mitgliedes und eines mit Vertretungsbefugnis versehenen Hilfsarbeiters der Direktion unter Beidrückung des Siegels der Anstalt.

§ 16.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Kasse der Anstalt zu stellenden Antrag gegen eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr von 50 Pfg. für jede Schuldverschreibung oder jeden Zinsscheinbogen unter derselben Nummer neu ausgefertigt.

§ 17.

Neue Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Kasse der Anstalt oder eine andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt gemachte Stelle ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Rückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Auswechslungsstelle rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

§ 18.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Oldenburgischen Anzeigen und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungsberechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich bei der Kasse der Anstalt zu erklären. Sonst kann die Kündigung durch gerichtliche Zustellung auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden.

Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechnigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.

Muster A.

Schuldverschreibung
der
Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg
über

..... Mark
Serie №

Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg schuldet nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Februar 1906 und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

= Mark =

verzinslich zu v. H. in halbjährlichen Raten am und jeden Jahres gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines.

Diese Schuldverschreibung wird von der Anstalt nach einer von ihr vorgenommenen Kündigung mit halbjähriger Frist am oder jeden Jahres eingelöst. (Die Kündigung darf frühestens zum erfolgen.) Dem Inhaber steht kein Kündigungsrecht zu.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen zweier Mitglieder.)

Handschriftenabdruck.

Ausgefertigt:

(Name des Buchhalteribeamten.)

Folgt Abdruck der Art. 15—20 des Gesetzes
und §§ 14—18 der A.-B.



Muster B.**Zinsschein.****Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.**

Vorderseite: Zinsschein zu der prozent. Schuldverschreibung
über Mark

Reihe

Serie N^o

Zahlbar am mit Mark.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftabdruck.

Rückseite: Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des BGB.).

Der Anspruch auf Leistung nach Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 804 Abs. 1 des BGB.) wird gemäß Art. 100 Z. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. ausgeschlossen.

Erneuerungsschein für Zinsscheine

zu

der Schuldverschreibung der Staatlichen Kreditanstalt
des Herzogtums Oldenburg.

Serie N^o über Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftabdruck.

N^o. 63.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Das Ministerium bringt nachstehend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt zur öffentlichen Kunde. Die Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1912 an die Stelle der am 17. April 1902 veröffentlichten Geschäftsordnung.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

Geschäftsordnung
der
Staatlichen Kreditanstalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstälteren Mitgliedes.

Dasjenige Mitglied, das mit der Geschäftsführung besonders beauftragt ist, überwacht den ganzen Betrieb der Anstalt, insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung, erteilt die Zahlungsanweisungen und hat, soweit erforderlich (Ziffer 5), den Mitverschluß der Urkunden, Wertpapiere und Barbestände.

Im Einzelnen wird die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion durch eine vom Ministerium des Innern zu genehmigende „Geschäftsverteilung“ geregelt.

Alle Erlasse, Urkunden usw., die von der Direktion ausgehen, werden von einem Mitgliede oder Hilfsarbeiter der Direktion unterzeichnet und von dem Verwalter oder dessen Vertreter gegengezeichnet.

Schuldurkunden der Anstalt sowie Verfügungen über die der Anstalt eingeräumten Hypotheken bedürfen der Unterschrift durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied und einen Hilfsarbeiter der Direktion. Bei Anträgen auf Eintragung der Ranggleichstellung von Anstaltshypotheken genügt eine Unterschrift.

Die Unterschriften der Direktionsmitglieder unter den Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen können durch Handschriftabdruck hergestellt werden.

2. Der Verwalter, dem die nächste Aufsicht über das Bureaupersonal obliegt, der Vorsteher der Buchhaltereirei und die übrigen Beamten des Bureaus führen ihre Dienstgeschäfte nach den ihnen von der Direktion erteilten Dienst-anweisungen.

Der Verwalter ist zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen, Schriftstücke und Zahlungen ermächtigt.

Die Vertretung der Beamten untereinander wird von der Direktion bestimmt.

3. Die Geschäftsräume der Anstalt sind an allen Werktagen des Vormittags von 10—1 Uhr geöffnet.

4. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

II. Die Geschäftsführung bei der Anstalt selbst.

5. Die Urkunden (Schuldurkunden der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände, Hypothekenbriefe, Bürgerschaftsurkunden) und Wertpapiere (Schuldverschreibungen der Anstalt,

fremde Wertpapiere und Wechsel) sind in gleichlautenden Urkundenbüchern, von denen je eins von der Direktion und von der Buchhaltereirei aufbewahrt wird, zu verzeichnen und feuer- und diebesicher unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren. Bei Hypothekenbriefen kann von dem gemeinschaftlichen Verschlusse abgesehen werden.

6. Die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

7. (1) Folgende kaufmännische Bücher werden geführt:

- a) das Hauptkassenebuch, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskasse nach der Reihenfolge ihres Entstehens verzeichnet werden;
- b) das Tagebuch für Anleihen und Banken, das sämtliche mit dem Vertrieb der Anstaltspapiere verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den einzelnen Konten enthält;
- c) das allgemeine Kassentagebuch, in dem die übrigen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den einzelnen Konten aufgeführt werden;
- d) das Hauptbuch, das die Zusammenstellung der monatlich sich ergebenden Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben zu den Konten der Tagebücher und die Zusammenstellung des Jahresabschlusses enthält;
- e) besondere Konten für die einzelnen Schuldner;
- f) besondere Konten für die ausgegebenen Schuldverschreibungen nach Ausgaben und Serien getrennt;
- g) Kontroll- und Lagerbücher für die aus- und eingehenden Stücke der Schuldverschreibungen und deren Zinsscheine.

(2) Daneben sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- a) Schuldnerverzeichnisse, geordnet nach dem Alphabet und nach Gemeinden;

- b) Verzeichnisse der beliebigen Grundstücke („Artikelverzeichnisse“);
- c) Verzeichnisse der Haftentlassungen und Löschungen (Löschungsbewilligungen, löschungsfähige Quittungen);
- d) Verzeichnisse der Bürgschaftsdarlehen, der unter Ausdehnung der Beleihungsgrenze gewährten Darlehen und der Kolonistendarlehen;
- e) Verzeichnis der ausgegebenen Schecks.

(3) Für jedes Darlehen ist ein Zins- und Tilgungsplan anzulegen.

(4) Das Hauptkassabuch, die Tagebücher und das Hauptbuch sind je für ein Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

8. Bei Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

9. Für die Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten wird jedem Schuldner ein Quittungsbuch unentgeltlich ausgestellt, das für eine Reihe von Jahren den Zins- und Tilgungsplan enthält. Die Zahlung wird in der Regel nur in diesem Buche bescheinigt.

Wenn der eingetragene Zins- und Tilgungsplan erschöpft ist oder seine Abänderung erforderlich wird, ist das Buch zur Fortführung oder Berichtigung einzufordern. Gleichzeitig sind auch die bei der Anstalt befindlichen Pläne (Ziffer 7 (3)) fortzuführen oder zu berichtigen.

Geht ein Quittungsbuch verloren, so ist dem Schuldner ein neues auszufertigen und zwar, wenn der Verlust nicht nachweisbar ohne sein Verschulden eingetreten ist, gegen eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr von 50 Pfg.

10. Die Ausfertigung und Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt nach näherer Anweisung der Direktion auf Grund der vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen.

11. Fällige Zinsscheine werden bei der Kasse der Anstalt, den Amtskassen oder den als Einlösungsstellen zugelassenen Banken eingelöst. Die Behandlung der eingelösten und die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt nach näherer Anweisung der Direktion.

12. Werden beschädigte Schuldverschreibungen, Zinserneuerungsscheine und Zinsscheine umgetauscht, so sind sie nach näherer Anweisung der Direktion zu vernichten.

13. Die Umwandlung von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, auf den Namen und umgekehrt erfolgt durch eigenhändige Unterschrift zweier Direktionsmitglieder oder eines Mitgliedes und eines mit Vertretungsbefugnis versehenen Hilfsarbeiters, desgleichen die Übertragung von auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen auf einen neuen Namen.

Die Umwandlung sowohl wie die Übertragung sind unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes in das Verzeichnis der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzutragen.

14. Aus den von den Amtskassen am Anfange eines jeden Monats einzuliefernden Monatsabrechnungen (siehe Ziffer 40 fg.) und aus den bei der Anstaltskasse für den vergangenen Monat geschenehen Buchungen hat die Buchhalterei für jeden Monat eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen, die von der Direktion dem Ministerium des Innern vorgelegt wird.

15. Alljährlich ist über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ein Geschäftsbericht aufzustellen, der eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuches zu enthalten hat.

Der Geschäftsbericht ist dem Ministerium des Innern mit den etwa erforderlichen Erklärungen vorzulegen. Dabei sind dem Geschäftsbericht anzuschließen: die Belege über die Einnahmen und Ausgaben, die Tagebücher, das Hauptbuch, die nach Ziffer 7 (2) c zu führenden und von der Direktion

und der Verwaltung für richtig erklärten Verzeichnisse, sowie eine Übersicht über die Darlehen, bei denen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze erfolgt ist.

16. Vom Ministerium des Innern wird eine Bescheinigung über die Prüfung des Geschäftsberichts der Direktion mitgeteilt und von dieser der Verwaltung und der Buchhalterei zur Entlastung für die abgelegte und als Grundlage für die nächstjährige Rechnung zugefertigt.

Das Gewinn- und Verlustkonto, sowie das Bilanzkonto sind demnächst von der Direktion durch die Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

III. Die Geschäftsführung bei den Ämtern.

17. Die nachstehend für die Ämter erlassenen Bestimmungen gelten auch für die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse. Für das Amt und die Stadt Oldenburg erfolgt die Stellung des Antrages und die Auszahlung des Darlehens bei der Kasse der Anstalt.

18. (1) Mündliche oder schriftliche Anträge auf Gewährung von Darlehen sind von dem Amte entgegenzunehmen, zu dessen Bezirk das zu verpfändende Grundstück oder die nachsuchende Gemeinde oder Genossenschaft gehört. Liegen gleichzeitig zu verpfändende Grundstücke in mehreren Amtsbezirken, so ist jedes beteiligte Amt zuständig.

(2) Bei der Entgegennahme der Anträge ist auf möglichste Vollständigkeit der Angaben hinzuwirken.

19. (1) Zur Begründung des Darlehnsgesuches ist ein neuester, unbeglaubigter Grundbuchauszug über das zu verpfändende Grundstück vom Antragsteller vorzulegen. Soll das Trennstück einer Parzelle verpfändet werden, so ist eine Vermessungsbescheinigung in Urschrift oder Abschrift einzureichen. In diesem Falle kann die Vorlegung eines Grundbuchauszuges zunächst unterbleiben, wenn das Trennstück dem Antragsteller lastenfrei aufgelassen werden soll.

(2) Ferner sind vom Antragsteller bei Stellung des Antrages vorzulegen oder demnächst auf seinen Antrag und seine Kosten vom Amte auszustellen oder einzuziehen:

- a) ein Mutterrollenauszug, sofern nicht das zu verpfändende Grundstück durch eine Vermessungsbescheinigung nachgewiesen wird;
- b) falls bei bebauten Grundstücken der Gebäudewert für die Berechnung der Sicherheit zu berücksichtigen ist, ein Auszug aus dem Brandkasseregister. Er ist mit der Bescheinigung zu versehen, daß die versicherten Gebäude auf den zu verpfändenden Grundstücken (Artikel, Flur, Parzelle) errichtet sind (Belegenheitsnachweis). Dieses Auszuges bedarf es nicht, wenn nur der Gebäudesteuermietwert zur Berechnung der Beleihungsgrenze herangezogen wird;
- c) falls die Berechnung der Sicherheit auf Grund einer Schätzung erfolgt, eine ordnungsmäßige Schätzungsurkunde (siehe Ziffer 29 und 30);
- d) falls eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze gewünscht wird, eine Bauzeichnung und der Kostenanschlag. Die Bauzeichnung muß auch über die Einrichtung des Dachgeschosses Angaben enthalten;
- e) falls es sich um ein vom Antragsteller kürzlich angekauftes Grundstück handelt, der Kaufvertrag in Urschrift oder Abschrift.

20. (1) Im Bezirke der Ämter Zeven und Rühringen sind bis zur Einführung der Versicherung durch die Staatliche Brandkasse anstelle des Auszuges aus dem Brandkasseregister beizubringen:

- a) wenn das zu verpfändende Gebäude bei der Zeverschen Brandversicherungsgesellschaft versichert ist, die von der Gesellschaft ausgestellte Versicherungsbescheinigung, nebst einem mit Rücksicht auf das nachgesuchte Darlehen ausgestellten Hypothekensicherungsschein;

b) anderenfalls der zur Zeit in Kraft befindliche und von einer seitens der Anstalt als zuverlässig anerkannten Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungsschein nebst Hypothekensicherungsschein.

(2) Der Versicherungsnachweis muß die Bescheinigung enthalten, daß die versicherten Gebäude auf den zu verpfändenden Grundstücken (Artikel, Flur, Parzelle) errichtet sind.

21. (1) Sonst erforderliche Urkunden und Bescheinigungen (z. B. Bestattungsnachweise, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) sind gleichfalls möglichst vor Einsendung des Antrages an die Direktion zu beschaffen.

(2) Soll zur Sicherung des Darlehens eine bereits bestehende Hypothek oder Grundschuld abgetreten werden, so ist durch Befragung des Antragstellers festzustellen, ob die im Grundbuchauszuge oder in dem bereits eingelieferten Hypothekenbriefe enthaltenen Angaben über den Gläubiger noch richtig sind und der Gläubiger in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt ist. Anderenfalls ist die Beibringung der erforderlichen Nachweise (Abtretungsurkunden, Erbnachweise usw.) zu veranlassen.

(3) Hat im Laufe der letzten 10 Jahre ein Eigentumswechsel an den zu verpfändenden Grundstücken stattgefunden, so ist der dabei vereinbarte Preis durch Befragung der Antragsteller und, soweit es erforderlich scheint, durch Einsicht der Urkunden festzustellen.

(4) Bei jedem Darlehen ist der Zweck, zu dem das Darlehen aufgenommen wird, festzustellen. Kommen mehrere Zwecke in Betracht, so sind die auf die einzelnen Zwecke entfallenden Summen zu bezeichnen.

22. (1) Bei dem Darlehensantrage eines Kommunalverbandes (Gemeinde) oder einer Genossenschaft sind beizubringen:

a) beglaubigte Abschriften der Protokolle über die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse der Vertretung

(Amtsrat, Gemeinderat, Genossenschaftsvertretung, Kirchenausschuß usw.), aus denen sich die Annahme der jeweiligen Darlehensbedingungen ergeben muß; bei evangelischen Kirchengemeinden sind Sonderprotokolle in Urschrift vorzulegen;

b) die Genehmigungsverfügung der vorgesetzten Oberbehörde in Urschrift; bei evangelischen Kirchengemeinden ist die Urschrift der Genehmigung auf die Urschrift des Sonderprotokolls zu setzen oder mit ihr zu verbinden.

(2) Zugleich sind die zur Vollziehung der Schulurkunde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmten Mitglieder des Gemeinderats (Genossenschaftsvertretung, Kirchenausschuß) und der zur Empfangnahme des Geldes berechnigte Rechnungsführer genau (Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort) zu bezeichnen.

23. Als Zahlungs- und Hebungsstelle ist in der Regel die für den Wohnort des Schuldners zuständige Amtskasse, in Amt und Stadt Oldenburg die Kasse der Anstalt zu bestimmen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

24. Die Vorbereitung der Anträge ist möglichst zu beschleunigen. Macht die Beschaffung einzelner Nachweise Schwierigkeiten, so darf dadurch die Bearbeitung des Antrages und die Übersendung der übrigen Aktenstücke nicht verzögert werden. Die fehlenden Nachweise sind dann nachträglich einzusenden.

25. (1) Ergibt sich aus dem Antrage und den Unterlagen, daß nach den Beleihungsgrundsätzen der Anstalt oder aus anderen Gründen das Gesuch offenbar nicht berücksichtigt werden wird, und läßt sich eine Beseitigung der vorhandenen Hindernisse nicht erreichen, so ist der Antragsteller alsbald und ohne Anfrage bei der Anstalt abzuweisen.

(2) Auf seinen ausdrücklichen Antrag ist das Gesuch nebst Anlagen der Direktion unter Darlegung des Sachverhalts einzusenden.

(3) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er die Vorlegung des Gesuchs verlangen kann. Jedoch sind ihm gleichzeitig die Vorschriften des Artikels 10 des Anstaltsgesetzes bekannt zu machen.

26. (1) Bei der Einsendung des Antrages und der Unterlagen hat das Amt eine gutachtliche Erklärung beizufügen, die den Antrag in allen wesentlichen Punkten behandeln muß.

(2) Das Gutachten muß eine bestimmte Äußerung über den gestellten Antrag enthalten. Alles Formelhafte ist zu vermeiden und die Äußerung dem jeweils vorliegenden Fall genau und erschöpfend anzupassen.

(3) Etwaige Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben sind mitzuteilen.

27. Die gutachtliche Äußerung hat sich in jedem Falle mindestens auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) ob der Antragsteller als guter Wirtschaftler und zuverlässiger Zahler gilt, sodaß mit genügender Wahrscheinlichkeit die ordentliche Instandhaltung der Pfandstücke und die pünktliche Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten von ihm erwartet werden kann. Ist eine Ehefrau Antragstellerin, so ist in gleicher Weise auch über den Ehemann zu berichten;

b) falls die Wertfeststellung auf Grund einer Schätzung (Ziffer 27. 28) erfolgen soll,

ob gegen das dabei eingeschlagene Verfahren oder das erzielte Ergebnis Bedenken zu erheben sind;

c) falls die Beleihungsgrenze durch Berechnung des Vielfachen des Grundsteuerreinertrages oder Gebäudesteuermietwertes festgestellt werden soll,

ob die zu verpfändenden Grundstücke und Gebäude nach ihrem gegenwärtigen Zustand der katastermäßigen Bewertung noch mindestens gleichkommen, oder

ob für die Anstalt Grund vorliegt, zu ihrer Sicherung eine Schätzung zu verlangen;

d) falls Gebäude vorhanden sind und bei der Berechnung der Beleihungsgrenze berücksichtigt werden müssen,

ob die Gebäude sich dem Anscheine nach in gutem baulichen Zustande befinden;

e) falls bei den Gebäuden nur die Versicherungssumme der Brandkasse der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll,

ob nach ihrer Belegenheit und den örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß die Gebäude auch in Zukunft wenigstens für den Betrag der Versicherungssumme leicht Kauflihaber finden werden;

f) falls für Gebäude die Versicherungssumme der Brandkasse neben dem anderweit festgestellten Grundstückswert zu berücksichtigen ist,

ob und um welchen Betrag die Gebäude nach den örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit auch in Zukunft den Wert der mit ihnen zu verpfändenden Grundstücke erhöhen werden;

g) in den Fällen der Ausdehnung der Beleihungsgrenze, ob die Voraussetzungen (Ausführungsbestimmungen § 5 B) dafür vorliegen, insbesondere ob die jederzeitige leichte Verwertbarkeit der Besizung zum Schätzungswerte anzunehmen ist, und ob sonst Bedenken gegen die weitergehende Beleihung zu erheben sind;

h) falls es sich um andere als Wohn- oder landwirtschaftliche Gebäude handelt,

ob unter Berücksichtigung ihrer Eigenart die jederzeitige leichte Verwertbarkeit zum Schätzungswerte anzunehmen ist.

28. In der gutachtlichen Erklärung sind ferner alle diejenigen besonderen Umstände anzugeben, die auf die Bewilligung des Darlehens von Einfluß sein können. (Z. B.

die Möglichkeit der Verwertung zu Stückländereien, etwaiges Übermaß an vorhandenen Gebäuden, bevorstehende Verkehrsverbesserungen und Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen.)

Schließlich ist für die zu verpfändenden Grundstücke der Ansatz zur Vermögenssteuer oder zur Steuer nach dem gemeinen Werte anzugeben.

29. Für die zur Erlangung von Darlehen bei der Anstalt einzureichenden Schätzungen, wofür die von der Anstalt aufgestellten Muster zu verwenden sind, gelten die nachstehenden

Grundsätze.

- a) Zu ermitteln ist der Preis, den das zu verpfändende Grundstück bei einem öffentlichen Verkauf unter gewöhnlichen Verhältnissen voraussichtlich ergeben wird.
- b) Die Schätzung ist durchweg jedesmal von 2 beeidigten Personen aufzunehmen. In Betracht kommen dafür der Gemeindevorsteher, der Gemeinde- und der Bezirks-Abschätzer, sowie deren Vertreter und Ersatzmänner. Bei Gebäuden von erheblichem Wert wird zweckmäßig mindestens ein Brandkassenschätzer zugezogen. Die Beteiligung einer nicht beeidigten Person wird nur ganz ausnahmsweise zugelassen sein und ist dann besonders zu begründen.
- c) In der Spalte „Bemerkungen“ ist u. a. anzugeben, wenn die Kulturart eines Grundstücks sich verändert hat. Geeignetenfalls ist hervorzuheben, daß und in welchem Umfange eine als unkultiviert bezeichnete Parzelle inzwischen in Kultur gesetzt ist. Ferner ist hier alles dasjenige zu bemerken, was zur Begründung einer nach dem Reinertrag auffallenden Schätzung dienlich sein könnte.
- d) Bei Holzungen ist jedesmal zu bestätigen, daß der Holzbestand bei der Schätzung unberücksichtigt geblieben ist.

- e) Bei Gebäuden ist neben dem Grundstückswert und der Brandkassen-Versicherungssumme stets der gegenwärtige wirkliche Wert, unter Berücksichtigung des Alters und des Unterhaltungszustandes, anzugeben. Wo die Brandkassenversicherungssumme erheblich von dem ermittelten Wert abweicht, ist eine Aufklärung erforderlich. Wenn der Wert landwirtschaftlicher Gebäude in einem ungewöhnlichen Verhältnis zu dem Wert der sämtlichen zu der Stelle gehörenden Grundstücke steht, ist eine nähere Erläuterung beizufügen. Geeignetenfalls ist anzugeben, ob die vorhandenen Gebäude auf der Stelle erforderlich sind. In allen Fällen ist eine Äußerung über die Lage, die Bauart und den gegenwärtigen Zustand sämtlicher Baulichkeiten erforderlich.
- f) Ferner ist anzugeben, zu welchem Preise sich die Besetzung unter normalen Verhältnissen vermieten oder verpachten lassen würde. Liegt eine Vermietung oder Verpachtung vor, so ist der erzielte Miet- oder Pachtpreis zu ermitteln und der Schätzung nachzuführen.
- g) Bauplatzwerte sind nur ausnahmsweise dann zu berücksichtigen, wenn die Verwendung als Bauplatz unmittelbar bevorsteht.
- h) Jede Parzelle ist einzeln für sich zu schätzen. Jedoch ist bei Angabe des Gesamtwertes die Möglichkeit der Verwertung als Stückländereien nur zu berücksichtigen, falls solche nach den besonderen örtlichen Verhältnissen jederzeit und auch dann möglich ist, wenn gleichzeitig mehrere Stellen in dieser Weise veräußert werden sollen.
- i) Bei Geschäftshäusern, Werkstätten, Wirtschaften usw. bedarf die Frage der jederzeitigen Verwertbarkeit einer besonders sorgfältigen Prüfung.

30. Die Unterschriften der Schätzer sind unter Bestätigung ihrer Amtseigenschaft zu beglaubigen. Falls der Gemeindevorsteher nicht an der Schätzung selbst mitgewirkt hat, hat er sich zu jeder Schätzung gutachtlich zu äußern.

31. (1) Beschließt die Direktion die Bewilligung eines Darlehens, so macht sie dem Amte Mitteilung und übersendet ihm die Urschrift und eine Ausfertigung der Schuldurkunde, sowie geeignetenfalls den Grundbuchauszug. Das Amt benachrichtigt alsbald den Antragsteller und fordert ihn auf, die Schuldurkunde unter amtsgerichtlicher Beglaubigung zu vollziehen.

(2) Nach Prüfung der vollzogenen Schuldurkunde wird die Urschrift vervollständigt und sodann die Urkunde dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage übersandt, die Hypothek einzutragen.

(3) Liegt bereits ein Grundbuchauszug vor, so ist das Amtsgericht um dessen Vervollständigung zu ersuchen. Andernfalls ist auf Kosten des Schuldners ein unbeglaubigter Auszug herzustellen und kostenfrei zu vervollständigen und zu beglaubigen.

(4) Das Amt sorgt für die Übermittlung des Auszuges und der Urschrift der Schuldurkunde an die Anstalt.

32. Das Amt veranlaßt die Auszahlung des Darlehens

- a) wenn die bei der Bewilligung des Darlehens gestellten besonderen Bedingungen erfüllt sind;
- b) falls die Sicherung der Anstalt durch Eintragung einer neuen Hypothek erfolgt:

wenn durch den beglaubigt fortgeführten Grundbuchauszug festgestellt ist, daß die für das Darlehen einzutragende Hypothek den bedungenen Rang erhalten hat, in der Abteilung II des Grundbuchs Eintragungen mit dem Range vor dem Anstaltsdarlehen nicht mehr erfolgt sind und das Grundstück die im vorgelegten Grundbuch-

auszug angegebene Größe besitzt. Die Auszahlung des Darlehens kann jedoch auch erfolgen, wenn auf andere Weise zweifelsfrei festgestellt wird, daß die Eintragung der Hypothek in der gewünschten Weise demnächst erfolgen wird, und das Amt gegen die Auszahlung vor erfolgter Eintragung keine Bedenken hat;

- c) falls die Sicherung der Anstalt durch Abtretung einer bereits eingetragenen Hypothek erfolgt: wenn zu der Hypothek die gerichtlich oder notariell beglaubigte Abtretungserklärung des Gläubigers, die von dem Darlehensnehmer in beglaubigter Form vollzogene Zusatzklärung und der Hypothekenbrief vorliegen, wenn ferner festgestellt ist, daß bei der abgetretenen Hypothek ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches nicht eingetragen ist, der abtretende Gläubiger in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt ist und die zum Nachweis seiner Berechtigung dienenden Urkunden vorliegen.

33. Bei Darlehen an Gemeinden und Genossenschaften erfolgt die Auszahlung, sobald die ordnungsmäßig vollzogene Urkunde vorliegt und die etwaigen besonderen Bedingungen erfüllt sind.

34. (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in der vom Antragsteller gewünschten Weise. (Zahlung durch die Amtskasse, Überweisung an eine Bank, Sparkasse, Spar- und Darlehenskasse, Barzahlung an der Anstaltskasse.)

(2) Erfolgt die Auszahlung durch eine Amtskasse, so veranlaßt das zuständige Amt die Direktion zur Überweisung eines auf den Amtseinnehmer auszustellenden Schecks oder, beim Mangel einer Bankverbindung im Orte, zur Überweisung des Geldbetrages.

(3) In den Städten I. Klasse ist ein vereinfachtes Verfahren unter Umgehung der Amtskasse in der Weise

zulässig, daß dem Antrage des Stadtmagistrats entsprechend der Scheck auf diesen ausgestellt wird.

35. Die Ämter haben die fortdauernde Sicherheit der Kapitalien im Auge zu behalten und alle hinsichtlich der Sicherheit der ausstehenden Kapitalien etwa entstehenden Bedenken persönlicher oder sachlicher Art der Direktion ungesäumt mitzuteilen.

36. Die Ämter haben Kündigungen und sonstige Anträge der Schuldner (Haftentlassung, Herabsetzung oder Erhöhung der Abtragsraten, außerplanmäßige Abträge, Fristgesuche usw.) entgegenzunehmen und an die Direktion unter gutachtlicher Äußerung weiterzugeben.

37. Bei einer Kündigung der Darlehen bestätigt die Direktion den Empfang der Kündigung und erteilt demnächst Hebungsauftrag und Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung. Das Amt veranlaßt nach erfolgter Rückzahlung des Darlehensbetrages die Aushändigung der Löschungsbewilligung an den Schuldner.

IV. Die Geschäftsführung bei den Amtskassen.

38. (1) Die Amtskassen führen für die Geschäfte der Anstalt ein besonderes Kassentagebuch und die Ämter eine entsprechende Kontrolle. Bei den amtlichen Kassenprüfungen ist der Bestand dieser Nebenkasse nach der Kontrolle und den Hebungslisten mit zu prüfen. Zur Amtsrechnung ist eine Bescheinigung der Direktion beizubringen, daß die Abrechnung mit der Anstalt ordnungsmäßig geschehen ist. Die Bescheinigung wird den Amtskassen am Anfang eines jeden Jahres übersandt. Sie muß den festgestellten Voranschuß oder Kassenbehalt ergeben. In den Vorbericht ist eine entsprechende Mitteilung aufzunehmen.

(2) Im übrigen bedarf es weder in der Abrechnung noch in den Vierteljahrs- und Schlußkassenübersichten der Amtskassen eines Nachweises über die Hebungen und Zahlungen für die Anstalt.

39. (1) Im Anfange der Monate März und September werden den Amtskassen von der Direktion durch Vermittlung der Ämter ein Verzeichnis der für den bevorstehenden Termin zu hebenden Zins- und Tilgungsrenten (Hebungsliste), sowie ein Namensverzeichnis der Schuldner (Namensliste) übersandt. Die Hebungsliste ergibt die Nummern der Darlehen und die Zusammensetzung der einzelnen dafür zu hebenden Renten, die Namensliste enthält außer den Namen der Schuldner die Nummern und die Summen der gewährten Darlehen.

(2) Die Eintragungen in den Verzeichnissen müssen mit den Eintragungen in den Quittungsbüchern übereinstimmen. Etwaige Mißstimmungen sind der Anstalt anzuzeigen.

40. Die Amtskassen verzeichnen jede Ein- oder Auszahlung in dem Kassentagebuch und nehmen einen Zahlungsvermerk in die Hebungsliste auf. Nach Monatsablauf hat jede Amtskasse eine Monatsabrechnung über alle für die Anstalt beschafften Einnahmen und Ausgaben aufzustellen mit Einschluß der Zahlungen für eingelöste und nicht weiter gegebene Zinsscheine.

41. Die Monatsabrechnung hat nach dem von der Anstalt gelieferten Muster zu geschehen. Sie ist so ordnungsmäßig zu führen, daß sie als Anlage zum Hauptkassabuch dienen kann.

Das Muster besteht aus Titelbogen und Einlagebogen. Im Einlagebogen sind nur solche Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, die mit der Darlehensgewährung unmittelbar in Verbindung stehen. (Einnahmen: Zinsen, Abträge, Zuschläge, Aufzinsen, Verzugszinsen, außerordentliche Kapitalsrückzahlungen; Ausgaben: ausgezahlte Kapitalien, zurückerstattete Rentenbeträge, erlassene Aufzinsen.) In den Titelbogen sind die sonstigen Einnahmen (Kassenbestände, Zuschüsse der Anstalt durch Barsendung oder Überweisung mittels Schecks oder auf Bankkonto, die

in Zwangsversteigerungssachen erhobenen Reisekosten, die wiedereinkommenden, von der Anstalt vorgeschossenen Versicherungsprämien, die eingehenden Beträge für erteilte zweite Ausfertigungen von Quittungsbüchern) und Ausgaben (die durch Einzahlung bei den Bankfilialen oder auf deren Postscheckkonto abgelieferten Beträge, Portoauslagen, Geschäftskosten, Vergütungen der Amtseinnehmer) aufzuführen.

42. Sind von auszahlenden Darlehen Zinsbeträge zu kürzen, so sind die Darlehensbeträge mit ihrer vollen Summe in Ausgabe, die gekürzten Zinsen in Einnahme zu stellen.

43. Die Zusammenstellung der eingegangenen Rentenbeträge in den Einlagebogen muß auch die Zusammensetzung der gehobenen Renten (Zinsen, Abtrag, Zuschlag) enthalten. Die Zusammenstellung ist in der Weise anzufertigen, daß am Monatschluß aus der Hebungliste die eingegangenen Beträge fortlaufend nach den Kapitalnummern zusammengestellt werden.

44. (1) Die Monatsabrechnung ist in einer vollständigen Ausfertigung spätestens am achten Tage nach Monatsablauf der Direktion einzusenden. Eine zweite Ausfertigung der Übersicht auf der ersten Seite des Titelbogens ist anzulegen.

(2) Für jede Ausgabe, abgesehen von den Portoauslagen, ist ein Beleg beizufügen.

45. (1) Die Namenslisten sind im Anfang der Monate Februar und August der Direktion zur Vervollständigung für die bevorstehenden Hebungstermine einzusenden.

(2) Wenn in einem Monate weder Einnahmen noch Ausgaben für die Anstalt vorgekommen sind, genügt die Einsendung einer Fehlanzeige.

46. Die Direktion sendet die zweite Ausfertigung der Übersicht nach Erledigung etwaiger Prüfungsbemerkungen mit ihrer Empfangsbeseinigung durch Vermittlung des Amtes an die Amtskassen zurück.

47. Barvorräte hat die Amtskasse nach näherer Anweisung der Direktion durch Überweisung an eine Bank oder auf Postscheckkonto an die Kasse der Anstalt abzuführen.

48. Hat die Auszahlung eines Darlehens bei der Amtskasse zu erfolgen, so geschieht die Übermittlung der auszahlenden Summe im Wege des Scheckverkehrs. Beim Mangel einer Bankverbindung der Anstalt am Sitz der Amtskasse wird der Betrag auf Veranlassung und unter Benachrichtigung des Amtes der Amtskasse übersandt.

49. (1) Die Amtskassen haben darauf zu achten, daß die ihnen zur Hebung zugewiesenen Beträge stets pünktlich eingezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 10 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

(2) Wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos geblieben ist, haben die Amtskassen unter Angabe der entstandenen Beitreibungskosten die Direktion zu benachrichtigen. Nach den von der Direktion zu machenden näheren Angaben haben die Amtskassen den Versteigerungsantrag zu stellen. Die Direktion veranlaßt dann die Anmeldung der Ansprüche der Anstalt und das weitere Verfahren der Zwangsversteigerung. Eine Abschrift der Anmeldung wird der Hebestelle mit dem Ersuchen mitgeteilt, die Anstalt zu benachrichtigen, wenn von den angemeldeten Beträgen etwas vor dem Versteigerungstermin bezahlt werden sollte.

(3) Wohnt der Schuldner außerhalb des Bezirks der Hebestelle, so ist die Amtskasse des Wohnortes des Schuldners von der Hebestelle um die Beitreibung zu ersuchen. Wohnt der Schuldner außerhalb der Herzogtüms, so veranlaßt die Hebestelle die Beitreibung.

(4) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht pünktlich, so werden Aufzinsen oder Verzugszinsen gehoben.

50. (1) Aufzinsen werden gehoben, wenn die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des

Fälligkeitsmonats (April, Oktober) oder nicht innerhalb einer erteilten Frist erfolgt. Alsdann erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{2}$ % jährlich, mindestens jedoch um 50 Pfg. Das $\frac{1}{2}$ % ist zu berechnen von dem nach Zahlung der letzten Oktoberrente verbliebenen Kapitalsrest.

(2) Verzugszinsen sind zu heben, wenn die Zahlung der Rente oder eines Teiles davon nicht vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats, jedoch innerhalb einer erteilten Frist erfolgt. Die Verzugszinsen betragen 5 % jährlich von der rückständigen Summe. Sie laufen vom Tage der ursprünglichen Fälligkeit des Rentenbetrages ab.

(3) Aufzinsen und Verzugszinsen werden nicht nebeneinander erhoben. Erfolgt die Zahlung einer Rente nicht innerhalb einer gestellten Frist, so sind an Stelle der Verzugszinsen Aufzinsen zu erheben.

(4) Die erhobenen Aufzinsen und Verzugszinsen sind unter Angabe der Zeit, wofür sie berechnet sind, in der Monatsabrechnung nachzuweisen.